

Abg. Hauswald: Auch ich muß mein Bedauern aussprechen, daß die geehrte Deputation die vorliegende Petition unberücksichtigt gelassen hat. Es scheint mir, als habe sie hauptsächlich deshalb Bedenken getragen, auf das Gesuch der Petenten einzugehen, weil dadurch die Aufhebung eines erst am vorigen Landtage gegebenen Gesetzes nothwendig wird. Allein es sind schon bei diesem Landtage mehre Gesetze theils auf Antrag der hohen Staatsregierung, theils auf Antrag der Kammer abgeändert worden, und ich darf in dieser Beziehung nur auf die neuesten Verhandlungen mich beziehen. Vor wenigen Tagen wurde ein Gesetz abgeändert, und in diesem Saale behauptet, daß, wenn Regierung und Ständeversammlung fühlten, daß durch irgend ein Gesetz Ungleichheit hervorgerufen worden wäre, sie verpflichtet seien, dasselbe wieder abzuändern oder auch gänzlich aufzuheben. Nun, meine Herren! wenn je durch ein Gesetz eine Ungleichheit hervorgerufen worden ist, so ist es durch das Gesetz vom 4. Juli 1840 geschehen, die Sistirung der Ablösung des geistlichen Decem betreffend. Ja, ich möchte sagen, es ist eine dreifache Ungleichheit dadurch eingetreten, einmal in Bezug auf die Rentenpflichtigen, da diejenigen, welche vor dem 11. Juli 1840 abgelöst haben, die wohlthätigen Folgen der Landrentenbank genießen, während die Andern, die bis zu diesem Zeitpunkte noch nicht abgelöst hatten, die Last für immerwährende Zeiten auf ihren Gütern behalten und dadurch verlegt werden. Sodann tritt eine Ungleichheit unter den verschiedenen Geistlichen des Vaterlandes selbst ein, weil diejenigen, bei welchen der Decem abgelöst ist, ruhig der Zukunft entgegensehen können, während Andere den Wechselfällen der Zeit und mancherlei Zufälligkeiten, welche bei der Schüttung und Verwerthung des Decem eintreten können, ausgesetzt bleiben. Daß diese Unannehmlichkeiten sich nicht verringern werden, bin ich überzeugt, zumal wenn ich bedenke, daß binnen wenigen Jahren der geistliche Decem als die einzige unablässbare Last dastehen wird, und wenn ich hinzufüge, daß nicht alle decempflichtige Personen diese Last gleich zu tragen haben. Eine dritte Ungleichheit scheint mir noch zwischen den Geistlichen und Rittergutsbesitzern zu bestehen. Die Letztern haben die Ablösung des ihnen zu schüttenden Zinsgetreides nach dem Ablösungsgesetze sich gefallen lassen müssen, und werden auf diese Weise von dem Gesetze vom Jahre 1840 nicht betroffen. Aus diesem Grunde kann ich mich dem Deputationsgutachten nicht anschließen, sondern erlaube mir, folgenden Antrag zu stellen: „Es möge der geehrten Kammer gefallen, das Gesuch der Petenten zu unterstützen und bei der hohen Staatsregierung darauf anzutragen, daß das Gesetz vom 14. Juli 1840 wieder aufgehoben, und denjenigen, deren Ablösungsverhandlungen durch dieses Gesetz sistirt worden sind, gestattet werde, diese Verhandlungen gegen Restitution der aus der Staatscasse bezahlten Kosten wieder aufzunehmen, und nach den Grundsätzen des Ablösungsgesetzes zu Ende zu führen.“ Ich glaube, dadurch zugleich dem Bedenken der Deputation begegnet zu haben, daß eine bedeutende Anzahl Kosten vergeblich aufgewendet sein

würde. Ich ersuche den Herrn Präsidenten, diesen meinen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident D. Haase: Der Antrag, den der Abg. Hauswald gestellt hat, lautet so: „Es möge der geehrten Kammer gefallen, das Gesuch der Petenten zu unterstützen und bei der hohen Staatsregierung darauf anzutragen, daß das Gesetz vom 14. Juli 1840 wieder aufgehoben und denjenigen, deren Ablösungsverhandlungen durch dieses Gesetz sistirt worden sind, gestattet werde, diese Verhandlungen gegen Restitution der aus der Staatscasse bezahlten Kosten wieder aufzunehmen und nach den Grundsätzen des Ablösungsgesetzes zu Ende zu führen.“ Wird dieser Antrag unterstützt? — Wird Zahlreich unterstützt.

Präsident D. Haase: Es wird nun der Abg. D. v. Mayer das Wort haben.

Abg. D. v. Mayer: Ich bin im Allgemeinen mit dem Deputationsvorschlage einverstanden. Ich halte es für sehr bedenklich, ein eben erlassenes Gesetz zum zweiten Male zu verändern. Es ist hier doch ein anderer Fall, als die sind, auf welche sich der Abgeordnete, welcher zuletzt sprach, beziehen wollte. Es handelt sich hier nicht bloß darum, ein gegebenes Gesetz abzuändern, sondern darum, die am vorigen Landtage erfolgte Abänderung eines Gesetzes für nichtig zu erklären und zu einem abgänderten Gesetze zurückzukehren. Ich will keineswegs behaupten, daß das unmöglich sei, daß es nicht geschehen könnte; allein es scheint mir denn doch hierbei das Bedenken doppelt groß zu sein. Denn was soll das Land glauben, wenn die Stände an einem Landtage das Gesetz aufheben, an dem andern wieder einführen; die Beständigkeit und die Würde, welche mit legislatorischen Arbeiten verbunden sein müssen, dürften denn doch in Gefahr gerathen, einer Verdächtigung ausgesetzt zu werden. Die Sache selbst anlangend, so will ich das, was am vorigen Landtage über diesen Gegenstand vielseitig erörtert worden ist, hier nicht wiederholen. Ich leugne auch gar nicht, daß es ein Vortheil für die Gemeinden gewesen wäre, wenn die Ablösung des Decem hätte fortgehen können; aber andererseits scheint es mir doch auch gewiß, daß der Schaden, den die Geistlichkeit erleiden würde, wenn diese gesetzliche Bestimmung wieder in Wegfall käme, größer sein würde, als der Vortheil der Gemeinden. Die Veranlassung zu gegenwärtiger Berathung hat eine Petition von 6 Gemeinden gegeben; ich glaube nicht, daß das als ein hinlänglicher Impuls erachtet werden könne, um zum zweiten Male von einer gesetzlichen Bestimmung zurückzugehen; ich glaube es um so weniger, als, wenn es im Interesse der Geistlichen selbst wäre, wie man hat behaupten wollen, man wohl Petitionen der Geistlichkeit hätte entgegensehen dürfen. Wenn sich die Geistlichkeit selbst dafür verwenden wird, daß die Ablösbarkeit des Decem wieder hergestellt werde, dann wird auf die Wünsche der Gemeinden ein größeres Gewicht zu legen sein, und ich werde dann mit Vergnügen meine Zustimmung geben. Leugnen will ich nicht, daß es mir leid gethan hat, daß die gesetzliche Bestimmung, nach welcher der geistliche Zehnt im Lande ablösllich war, zurückgenommen werden mußte. Allein die Gründe sind von der Art gewesen, daß der Regierung und der Ständeversammlung etwas Anderes